

Wasserversorgungssatzung – 1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2022 die nachstehende

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Einhausen vom 17. November 2020

beschlossen:

Artikel 1

§ 28 der Wasserversorgungssatzung erhält folgenden Wortlaut (Neufassung):

§ 28 **Benutzungsgebühren**

- (1) *Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG eine Grundgebühr nach Absatz 2 und eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 3.*
- (2) *Die Grundgebühr bemisst sich nach der Art und Größe des Wasserzählers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Größe von*

| | | |
|------------------------------------|------------------|-------------------------------------|
| <i>Qn 2,5 / Q 3 = 4,0:</i> | 5,00 EUR | <i>(4,67 EUR netto + 7 % USt);</i> |
| <i>Qn 6 / Q 3 = 10,0:</i> | 12,50 EUR | <i>(11,68 EUR netto + 7 % USt);</i> |
| <i>Qn 10 / Q 3 = 16,0:</i> | 20,00 EUR | <i>(18,69 EUR netto + 7 % USt);</i> |
| <i>Qn > 10 / Q 3 > 16,0:</i> | 40,00 EUR | <i>(37,38 EUR netto + 7 % USt).</i> |
- (3) *Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer*
1,21 EUR pro m³ (1,13 EUR pro m³ netto + 7 % USt).

Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, wird die Selbstablesung versäumt oder nicht abgegeben oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Einhausen, 14. Dezember 2022

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Einhausen

gez. Helmut Glanzner
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 17. Dezember 2022 im Bergsträßer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Einhausen, 19. Dezember 2022

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Einhausen

gez. Helmut Glanzner
Bürgermeister